

Richtlinie für die Bayerische Computerspielförderung

1. Allgemeine Grundsätze

1.1 Förderziele

Die Förderung soll die Entwicklung qualitativ hochwertiger, pädagogisch und kulturell wertvoller Computerspiele unterstützen. Daneben soll sie zur Leistungsfähigkeit der bayerischen Entwicklungs- und Produktionswirtschaft beitragen, eine vielfältige Kulturlandschaft gewährleisten und neue Entwicklungen unterstützen. Darüber hinaus soll die Förderung auch einen Beitrag zur Stärkung des audiovisuellen Sektors in Europa leisten.

1.2 Fördergegenstand

Die Förderung erstreckt sich auf folgende Bereiche:

- Stoff- Konzeptentwicklung
- Prototypenentwicklung
- Produktion

1.3 Allgemeine Förderbedingungen

1.3.1 Die Vergabe von Fördermitteln nach diesen Richtlinien erfolgt nur im Rahmen der im Haushalt des Freistaats Bayern ausdrücklich für diesen Zweck zur Verfügung gestellten Mittel. Ein Rechtsanspruch auf Förderung besteht nicht.

1.3.2 Sämtliche Antragsunterlagen (mit Ausnahme des Game Design 1.0 und 2.0) sind in deutscher Sprache beim FilmFernsehFonds Bayern (FFF) einzureichen. Eine Auszahlung von Fördermitteln setzt voraus, dass die Gesamtfinanzierung des Projekts, für das eine Förderung beantragt wird, nachgewiesen ist. Bei Darlehen richtet sich der Zinssatz nach der Kapital-

marktlage zum Zeitpunkt der Bewilligung.

1.3.3 Die Ausgaben des Projekts, für das eine Förderung beantragt wird, sind branchenüblich und nach dem Grundsatz sparsamer Wirtschaftsführung zu kalkulieren.

1.3.4 **Das Projekt darf noch nicht begonnen sein.**

1.3.5 Vorhaben, die nach diesen Richtlinien gefördert werden, müssen einen nach den Kriterien von Qualität und Wirtschaftlichkeit förderungswürdiges Spiel erwarten lassen. Nicht gefördert werden Vorhaben, die ein Computerspiel erwarten lassen, das gegen die Verfassung oder die Gesetze verstößt oder das sittliche oder religiöse Gefühl verletzt oder sexuelle Vorgänge oder Brutalitäten in aufdringlich vergrößernder Form darstellt. Es werden nur Spiele gefördert, die eine Altersfreigabe höchstens bis „ab 16 Jahren“ erwarten lassen.

1.3.6 Antragsberechtigt nach diesen Richtlinien sind bevorzugt Unternehmen, die ihren Firmensitz oder wirtschaftlichen Schwerpunkt in Bayern haben. Das Spiel soll nach Möglichkeit in Bayern hergestellt werden. Der Antragsteller hat einen angemessenen Eigenanteil zu erbringen.

1.3.7 Soweit diese Richtlinien nichts anderes bestimmen, gibt der beim FFF Bayern gebildete Vergabeausschuss Games Empfehlungen zu den einzelnen Fördermaßnahmen ab.

1.3.8 Fördermittel nach dieser Richtlinie können mit Fördermitteln anderer Förderinstitutionen kumuliert werden. Soweit nach deutschem oder europäischem Recht Höchstgrenzen für die Kumulierung von staatlichen Fördermitteln festgelegt sind, sind diese auch für die Förderung nach diesen Richtlinien zu beachten.

1.3.9 Nach Fertigstellung sollte eine Kopie des gefertigten Spiels für Archivie-

rungszwecke kostenlos dem FFF Bayern zur Verfügung gestellt werden.

- 1.3.10. Bei nach diesen Richtlinien geförderten Spielen ist auf die Förderung durch den Freistaat Bayern und den FFF Bayern in den Credits deutlich hinzuweisen.

2. Förderung der Konzeptentwicklung

- 2.1. Für die Konzeptentwicklung für Computer- und Videospiele kann ein bedingt rückzahlbares, zinsloses Darlehen gewährt werden.
- 2.2. Antragsberechtigt sind Entwicklungsstudios und Unternehmen, die vorrangig Spiele entwickeln
- 2.3. Dem Antrag ist ein High Concept mit Spielüberblick, unique selling proposition (USP), grober Konkurrenzanalyse und Machbarkeitsstudie beizufügen.
- 2.4. Das Darlehen soll im Einzelfall einen Betrag von 20.000,-- € nicht überschreiten. Das Darlehen wird in zwei Raten ausgezahlt: die erste Hälfte nach Förderempfehlung des Vergabeausschusses Games, die zweite Hälfte nach Vorlegung des fertigen Konzepts. Die Gewährung der ersten Rate begründet keinen Anspruch auf Bewilligung der zweiten Rate. Über die Förderung entscheidet der Vergabeausschuss Games, über die Freigabe der zweiten Rate die FFF-Geschäftsführung.
- 2.5. Die Abgabefrist für das fertige Konzept beträgt vier Monate ab Auszahlung der ersten Rate. In begründeten Ausnahmefällen kann die Abgabefrist verlängert werden. Der Förderempfänger verpflichtet sich, das Konzept-soweit er es nicht selbst weiter entwickelt-, einem Verlag bzw. einem Entwickler zur Weiterentwicklung anzubieten.
- 2.6. Durch die Förderung des Konzepts entsteht kein Rechtsanspruch auf eine Produktionsbeihilfe oder Prototypenentwicklung.
- 2.7. Verwertet der Zuwendungsempfänger das Konzept, ist er verpflichtet, die

Hälfte des Verwertungserlöses, höchstens aber das ausbezahlte Darlehen zurückzuzahlen. Die Rückzahlungsverpflichtung endet fünf Jahre nach Zahlung der letzten Darlehensrate.

3. Prototypenförderung

- 3.1 Für die Entwicklung eines Prototypen kann eine Förderung gewährt werden. Antragsberechtigt sind Entwicklungsgemeinschaften bzw. Entwicklungsstudios, die in Bayern ihren Sitz haben.
- 3.2 Die Förderung wird als bedingt rückzahlbares, zinsloses Darlehen gewährt. Das Darlehen kann bis zu 80 % der kalkulierten Entwicklungsausgaben, höchstens jedoch 80.000 EUR je Vorhaben betragen. Der Antragsteller hat einen angemessenen Eigenanteil zu erbringen. Der Förderungsbetrag soll soweit wie möglich in Bayern verwendet werden.
- 3.3 Dem Antrag sind Game Design 1.0, eine Risikoabschätzung, sowie eine branchenübliche Kalkulation der Produktionsvorbereitungskosten und ein Realisierungskonzept beizufügen. Ein kalkulierter Gewinn wird nicht als Entwicklungsausgaben anerkannt. Eine Überschreitungsreserve kann bis zu einer Höhe von 10 % geltend gemacht werden. Zehn Monate nach Auszahlung der ersten Darlehensrate ist dem Vergabeausschuss ein Schlussbericht über die Entwicklungsmaßnahme vorzulegen. In begründeten Ausnahmefällen kann diese Frist auf Antrag verlängert werden.
- 3.4 Das Darlehen wird in folgenden Raten ausgezahlt: 50% nach Empfehlung des Vergabeausschusses, 25% nach Projektfortschritt und 25% nach Vorlage des Schlussberichts. Das Darlehen ist bei Markteinführung oder Veräußerung von allen Rechten an dem geförderten Prototypen zurückzuzahlen. Wird für das Vorhaben Produktionsbeihilfe gewährt, wird das Darlehen hierauf angerechnet. Die Rückzahlungsverpflichtung endet fünf Jahre nach Zahlung der letzten Darlehensrate.
- 3.5 Durch die Förderung der Projektentwicklung entsteht kein Rechtsanspruch

auf weitere Förderung.

4. Produktionsförderung

- 4.1 Zur Herstellung von Computer- und Videospiele können bedingt rückzahlbare verzinsliche Darlehen gewährt werden. Antragsberechtigt sind Entwicklungsstudios oder Verlage mit Sitz in Bayern. Die Verzinsung endet nach Ablauf des 12. Monats ab Markteintritt des geförderten Spiels.
- 4.2 Die Herstellung eines Spieles kann bis zu 50% der angemessenen Ausgaben, höchstens aber mit 200.000,-- € EUR gefördert werden, wenn die Refinanzierung des Förderanteiles auf dem nationalen und/oder internationalen Markt möglich erscheint. Das Spiel muss auf einer der marktüblichen Plattformen laufen, kulturell und pädagogisch wertvoll sein. Es werden nur Spiele gefördert, die eine Altersfreigabe höchstens bis „ab 16 Jahren“ erwarten lassen.
- 4.3 Die Auszahlung des Darlehens erfolgt in Raten entsprechend dem nachgewiesenen Projektfortschritt.
- 4.4 Der Antragsteller hat entsprechend seiner Vermögens-, Liquiditäts- und Ertragslage bei der Finanzierung einen angemessenen Eigenanteil zu erbringen. Der Eigenanteil kann in Form von Eigenmitteln, Lizenzvorschüssen und Vertriebsgarantien erbracht werden. Als Eigenmittel zählen eigene Mittel des Entwicklers sowie Fremdmittel, die dem Entwickler darlehensweise mit unbedingter Rückzahlungspflicht überlassen werden, z. B. Bankkredite. Die Eigenmittel sollen mindestens 10 % betragen. Nicht auf den Eigenanteil angerechnet werden weitere Fördermittel.
- 4.5 Den Anträgen sind ein High Concept und Game Design 2.0, eine branchenübliche Kalkulation und ein Finanzierungsplan beizugeben. Nicht als Produktionskosten wird ein kalkulierter Gewinn anerkannt. Eine Überschreitungsreserve kann bis zu einer Höhe von 10 % geltend gemacht werden. Die Förderung kann in der Regel nur dann erfolgen, wenn ein rechtswirk-

samer Vermarktungsvertrag oder ein schlüssiges Vermarktungskonzept vorgelegt wird. Dabei sind alle Partner offen zu legen.

- 4.6 Mindestens ein Betrag in Höhe des gewährten Darlehens soll in Bayern Verwendung finden (Bayern-Effekt).
- 4.7 Bei der Herstellung des Spiels soll der Antragsteller in angemessenem Umfang die berufsspezifische Aus- und Weiterbildung gewährleisten.
- 4.8 Die Förderungsempfehlung erlischt, wenn die Gesamtfinanzierung nicht neun Monate nach Bekanntgabe der Entscheidung des Vergabeausschusses nachgewiesen wird. Sie erlischt ferner, wenn mit den Arbeiten nicht zwölf Monate nach Bekanntgabe der Entscheidung des Vergabeausschusses begonnen wird. In begründeten Ausnahmefällen kann die Geschäftsführung des FFFBayern die Fristen auf Antrag verlängern.
- 4.9 Das Darlehen und die Darlehenszinsen sind aus den in- und ausländischen Verwertungserlösen des geförderten Spiels zu tilgen. Für die Zinszahlungen und Tilgung des Darlehens sind 50 % der dem Antragsteller aus der Verwertung des Spiels zufließenden Erlöse zu verwenden. Im Übrigen gilt der im Darlehensvertrag festgelegte Vorrang. Wird mit einer anderen an dem Projekt beteiligten Fördereinrichtung ein niedrigerer Vorrang und/oder ein Rückzahlungskorridor vereinbart, gelten diese auch für das Darlehen nach dieser Richtlinie. Ist das Spiel von mehreren Fördereinrichtungen gefördert worden, soll die Rückzahlung entsprechend den jeweiligen Förderanteilen erfolgen. In diesem Fall gilt die 50%-Regelung des Satzes 2 für den auf Bayern entfallenden Anteil. Die Rückführungspflicht endet in der Regel fünf Jahre nach Markteinführung.

5. Verfahren

- 5.1 Die Darlehen und Zuschüsse werden von der Bayerischen Landesanstalt für Aufbaufinanzierung (LfA), Königinstraße 17, 80539 München auf Empfehlung des Vergabeausschusses Games oder der FFF Geschäftsführung

vergeben.

- 5.2 Förderung wird nur auf Antrag gewährt. Für die Anträge sind die entsprechenden Formblätter zu verwenden. Die in den Antragsformularen geforderten Unterlagen sind in deutscher bzw. englischer (nur für Game Design 1.0 und 2.0) Sprache beizufügen.
- 5.3 Anträge nach Ziffern 2. bis 5. dieser Richtlinien sind in zehnfacher Ausfertigung beim FFF Bayern einzureichen.
- 5.4 Anträge sind zu den vom FFF Bayern bekanntgegebenen Fristen einzureichen.
- 5.5 Vergabeausschuss Games
 - 5.5.1 Der Vergabeausschuss Games besteht aus dem Geschäftsführer FFF Bayern und mindestens sechs Mitgliedern. Den Vorsitz im Vergabeausschuss führt der Geschäftsführer des FFFBayern.
 - 5.5.2 Die Berufung der Mitglieder erfolgt durch den Leiter der Bayerischen Staatskanzlei. Der Vergabeausschuss ist beschlussfähig, wenn wenigstens zwei Drittel seiner Mitglieder anwesend sind.
 - 5.5.3 Empfehlungen des Vergabeausschusses bedürfen der Zustimmung von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder. Ausnahmeentscheidungen von diesen Richtlinien sind möglich, wenn nicht mehr als eines der anwesenden Mitglieder der Empfehlung widerspricht.
 - 5.5.4 Die Ausschussmitglieder sind unabhängig und an Aufträge und Weisungen nicht gebunden. Sie sind zum Stillschweigen über den Inhalt der Antragsunterlagen, Beratungen und Empfehlungen verpflichtet. Mitglieder des Vergabeausschusses nehmen an Beratungen und Empfehlungen nicht teil, wenn

sie selbst oder Angehörige vom Gegenstand der Beratung betroffen sind.

- 5.5.5 Der Vergabeausschuss spricht Empfehlungen zur Förderung im Einzelfall aus. Hinsichtlich des Gesamtumfangs seiner Empfehlungen ist er an die für diesen Zweck zur Verfügung stehenden Mittel gebunden.
- 5.5.6 In unaufschiebbaren Fällen steht dem Vorsitzenden ein Eilentscheidungsrecht für Einzelempfehlungen zu. Er berichtet darüber in der nächsten Sitzung des Vergabeausschusses.
- 5.5.7 Nach Maßgabe der Empfehlungen der zuständigen Organe prüft die LfA die sonstigen Voraussetzungen und wickelt die Mittelvergabe ab. Dazu schließt sie mit dem Zuwendungsempfänger entsprechende Darlehensverträge ab. Die Empfehlungen des Vergabeausschusses Games gibt der Leiter der Bayerischen Staatskanzlei zusammen mit dem Geschäftsführer des FFF Bayern unmittelbar gegenüber den Antragstellern bekannt.
- 5.5.8 Bei Anträgen, die der Vergabeausschuss zur Förderung empfohlen hat, prüft die LfA die Kalkulation und den Finanzierungsplan. Ergeben sich aus der Prüfung Bedenken gegen die Kalkulation oder den Finanzierungsplan, so kann die LfA den Antrag erforderlichenfalls nochmals dem Vergabeausschuss Games zur Beschlussfassung zuleiten.

6. Sicherheiten

Die von der LfA gewährten Darlehen für die Entwicklung und Produktion sind in geeigneter Weise abzusichern. Die Darlehensnehmer haben dabei der LfA oder dem von dieser beauftragten Treuhänder hinsichtlich des jeweils geförderten Projekts nach Maßgabe eines besonderen Sicherungsvertrages Sicherungsrechte an den Verwertungsrechten gemäß §§ 15 ff. Urheberrechtsgesetz einzuräumen oder Ansprüche aus den im Rahmen der Verwertung abgeschlossenen Verträgen, insbesondere die Ansprüche auf die den Darlehensnehmern zustehenden Verwertungserlöse, zu übertra-

gen; daneben sind die Ansprüche aus Versicherungsverträgen abzutreten.

7. Verwendungsnachweis

Der Verwendungsnachweis für die ausgereichten Darlehen oder Zuwendungen ist gegenüber der LfA zu führen, die auch die zweckentsprechende Verwendung überwacht. Bei Mehrfachförderungen kann die LfA mit anderen Fördereinrichtungen eine gemeinsame Prüfung vereinbaren.

8. Kosten

Die LfA behält aus dem Darlehensbetrag die Prüfungsgebühr bei ausschließlich durch den Freistaat Bayern geförderten Projekten von 3 % der Darlehenssumme, max. 5.000 EUR ein.

9. Ausnahmen

Der Vergabeausschuss kann in besonderen Fällen Ausnahmen von den Bestimmungen dieser Richtlinien zulassen.

10. Hinweis

Die Angaben im Antrag sowie in den dazu eingereichten ergänzenden Unterlagen sind subventionserheblich im Sinne des § 264 des Strafgesetzbuches in Verbindung mit § 2 des Subventionsgesetzes vom 29. Juli 1976 (BGBl I S. 2037) und Art. 1 des Bayerischen Subventionsgesetzes vom 23. Dezember 1976 (GVBl S. 586). Der Freistaat Bayern gewährt seine Mittel nach Maßgabe der allgemeinen haushaltsrechtlichen Bestimmungen, insbesondere der Art. 23 und 44 BayHO und der dazu erlassenen Verwaltungsvorschriften. Eine Förderung nach diesen Richtlinien ist ausgeschlossen, soweit eine Förderung aus anderen Mitteln des Freistaates Bayern, insbesondere aufgrund des bayerischen Mittelstands-Kreditprogramms, erfolgt.

11. Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt am 2. September 2009 in Kraft, sie ist bis 31.12.2013 befristet.

München, den 02. September 2009

Siegfried Schneider
Staatsminister
Leiter der Bayerischen Staatskanzlei

Prof. Dr. Klaus Schaefer
Geschäftsführer
FilmFernsehFonds Bayern e.V.